

**Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 08.12.2025**

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.12.2025 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 07.12.2020, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 24.06.2024, wird wie folgt geändert:

1.

In die Hauptsatzung wird die folgende Regelung neu aufgenommen:

**§ 3 Anzahl der Kreistagsmitglieder  
(zu § 3 Abs. 2 KWahlG NRW)**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW – KWahlG NRW – wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW um 8 Mitglieder verringert.

2.

**§ 4a (§ 3a a.F.) „Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistags“  
(zu § 33 Abs. 4 KrO, § 48 Abs. 4 GO)**  
wird wie folgt neu gefasst:

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin oder des Landrats, der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin oder der Landrat oder ihr oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufzeichnungen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch die Landrätin oder der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 08.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 09.12.2025  
Jan-Christoph Schaberick  
Landrat

